

KONZESSIONSVERTRAG

zwischen der

Politischen Gemeinde Affoltern am Albis

und der

Aktiengesellschaft

WWZ Netze AG

KONZESSIONSVERTRAG

zwischen der

Politischen Gemeinde Affoltern am Albis, vertreten durch den Gemeinderat,
nachstehend "Gemeinde" genannt

und der

WWZ Netze AG, Aktiengesellschaft, Chollerstrasse 24, Zug, vertreten durch den Verwaltungsrat, nachstehend "WWN" genannt

wird folgender **Konzessionsvertrag**

abgeschlossen:

Präambel

Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem Zweck, die Versorgung von Gebieten der Gemeinde mit Erdgas langfristig sicherzustellen.

Art. 1

Gegenstand

- ¹ Die Gemeinde erteilt der WWN im Plan blau bezeichneten Gemeindegebiet, während der Dauer dieses Vertrages das alleinige, unentgeltliche Recht zur Erstellung und zum Betrieb der zur Verteilung von Erdgas notwendigen Leitungen und Anlagen, gestützt auf die heute geltenden gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons, insbesondere § 37 des Strassengesetzes des Kantons Zürich von 27. September 1981, auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden. Die Gemeinde hat der HEA Holzenergie AG, Affoltern am Albis auf dem im Plan gelb bezeichneten Gemeindegebiet eine Konzession zum Betrieb eines Nahwärmeverbundes mit Holzsnitzelfeuerung eingeräumt.
- ² Über die Erschliessung von bzw. Anschlüssen in Gebieten, die keinem der beiden Konzessionäre fest zugewiesen sind, sprechen sich die beiden Konzessionäre ab, wobei die HEA AG grundsätzlich den Vorrang hat. Können sich die Konzessionäre nicht auf eine Lösung einigen, entscheidet der Gemeinderat endgültig.
- ³ Die Gemeinde erteilt der WWN im ganzen Gemeindegebiet das unentgeltliche Recht, auf dem in ihrer Verfügung stehenden Grund und Boden die für die Versorgung notwendigen Erdgasleitungen sowie Signalleitungen zu erstellen und zu betreiben. Die WWN ist berechtigt, Signalleitungen im gesetzlichen Rahmen auch für andere Fernmeldedienste zu nutzen.

- ⁴ Die Gemeinde erteilt der WWN im blau bezeichneten Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages unentgeltlich die Konzession zur gewerbsmässigen Abgabe von Erdgas an Endverbraucher.
- ⁵ Die Gemeinde erteilt der WWN bei Gefahr oder in Notfällen die unentgeltliche Benutzung des öffentlichen Grundes im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages.
- ⁶ Die WWN ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dessen Dauer auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften zu übertragen oder mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der WWN und derer Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden.
- ⁷ Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist Sache der WWN. Diese haben sich dabei dem Stand der Technik anzupassen und, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, insbesondere die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) oder andere allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten.

Art. 2

Benützung von öffentlichem Grund und Boden

- ¹ Die WWN hat das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und für den Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen zu benützen. Die erstellten Leitungen und Anlagen bleiben Eigentum der WWN.
- ² Die Gemeinde ist der WWN auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.
- ³ Die WWN verpflichtet sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereiche von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von der WWN rasch möglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von der WWN zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihr auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in welchem diese sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die WWN befunden haben. Beim Alleinbau hat die WWN bei der Gemeinde zusätzlich zur Meldung ein Baugesuch einzureichen. Vor der Bewilligung dieses Gesuches darf sie den öffentlichen Grund nicht beanspruchen.
- ⁴ Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs, sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert die WWN, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über diesbezügliche Vorhaben. Dabei nimmt die Gemeinde auf die Werkleitungen Rücksicht, um Investitionsverluste zu vermeiden.
- ⁵ Die WWN verpflichtet sich, mit allen Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren.
- ⁶ Die Gemeinde ist bestrebt, bei der Erarbeitung von Richt-, Quartiergestaltungs- und Bebauungsplänen die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen.
- ⁷ Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten. Gemeinde und WWN unterstützen sich bei der Erstellung und Führung der nötigen Planwerke.

- ⁸ Die Gemeinde hat im ganzen Gemeindegebiet numerische Daten der Amtlichen Vermessung. Sie stellt diese Daten der WWN zur Verfügung. Die WWN wird als Dauerbenutzerin im Sinne des Rahmenvertrages zwischen WWZ Energie AG und der Baudirektion des Kantons Zürich vom 9.6.2006 anerkannt. Lieferbedingungen und Entschädigungen richten sich nach dem speziellen Dauerbenützervertrag vom 1.9.2006 zwischen der Gemeinde Affoltern am Albis und der WWZ Energie AG, der auf dem Rahmenvertrag basiert. Datenausgabestelle der Gemeinde ist der Nachführungsgeometer, welcher auch die Berechnung der Kosten und deren Inkasso für die Gemeinde ausführt.
- ⁹ Die Gemeinde stellt der WWN sämtliche digital vorhandenen Daten von gemeindeeigenen Leitungen (Kanalisation) entschädigungslos zur Verfügung. Im Gegenzug liefert die WWN periodisch, mindestens aber zweimal im Jahr, die digitalen Leitungsdaten der Erdgasversorgung ebenfalls kostenlos. Der Datenaustausch findet über Interlis gemäss Datenmodell der SIA Norm 405 statt. Zusätzliche Aufwendungen bei der Datenimplementierung durch fehlerhafte Daten werden vom jeweiligen Datenlieferanten übernommen.

Art. 3

Lieferpflicht

- ¹ Die WWN verpflichtet sich nach Erschliessung der Gemeinde, Erdgas in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie es den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die WWN legt die Anschluss- und die Lieferbedingungen in entsprechenden Reglementen fest.
- ² Die WWN verpflichtet sich, die Erdgasversorgung so auszubauen und zu betreiben, wie es ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht und erfordert. Sie nimmt dabei auf die Versorgungsbedürfnisse der Gemeinde Rücksicht.
- ³ Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von der WWN in einem Reglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen. Die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Weiter können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.
- ⁴ Wünscht die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebietes, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und die WWN über die Finanzierung.
- ⁵ Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber der WWN erfüllen, darf die WWN die Abgabe von Erdgas nicht verweigern.
- ⁶ Die WWN verpflichtet sich zur ununterbrochenen Lieferung von Erdgas an ihre Kunden, solange ihr dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird. Bei Lieferunterbrüchen besteht keine Entschädigungspflicht in irgendeiner Form seitens der WWN. Vorausschbare Lieferunterbrüche sind den Bezüger möglichst frühzeitig in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen.

- ⁷ Die WWN steht der Gemeinde für alle Fragen der Erdgasversorgung beratend zur Verfügung. Sie wirkt insbesondere bei der Ausgestaltung energiepolitischer Leitlinien und deren Umsetzung mit. Im Weiteren ist die WWN bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Versorgungspflicht hinausgehende Dienstleistungen zu erbringen, wenn dazu ein genügendes Interesse besteht und dies auf wirtschaftliche Art erfolgen kann.

Art. 4

Anschlüsse ausserhalb des eigenen Konzessionsgebiets

- ¹ Die WWN ist verpflichtet, in ihrem Konzessionsgebiet Anschlüsse an das Netz der HEA zuzulassen, wenn dies vom Anschlusswilligen gewünscht wird, der Abrundung oder Verdichtung des Netzes der HEA dient und wirtschaftlich Sinn macht. Im umgekehrten Fall hat die HEA im eigenen Konzessionsgebiet Anschlüsse an das Netz der WWN zuzulassen, wo dies die Verdichtung ihres eigenen Netzes nicht beeinträchtigt.
- ² Die beiden Konzessionäre sind gehalten, in solchen Fällen miteinander eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Wo dies nicht gelingt, entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde endgültig.
- ³ Die WWN ist verpflichtet, der HEA Gas für die Spitzenlastabdeckung und die Notversorgung zu liefern zu Bedingungen, die nicht schlechter sind als für andere Grossbezügler (Meistbegünstigung).

Art. 5

Tarife

- ¹ Die Tarife haben der WWN eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von der WWN verursacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten.
- ² Für die Abgabe von Erdgas an Kunden, welchen kein Bezug von Dritten möglich ist, sind die beim Abschluss dieses Vertrages gültigen Tarife massgebend. Die WWN ist jedoch berechtigt, Änderungen in den Tarifen vorzunehmen. Tarifänderungen werden der Gemeinde mindestens einen Monat vor deren Umsetzung mit der dazugehörenden Begründung schriftlich zugestellt.
- ³ Vorbehalten bleiben individuelle Sonderverträge mit Grossabnehmern von Energie, besonders vereinbarte Übergangsregelungen sowie Lieferungen an Kunden, welchen der Energiebezug von Dritten aufgrund der Zugangsberechtigung zum Netz möglich ist.

Art. 6

Konzessionsdauer und -ablauf

- ¹ Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Juli 2006 und dauert 25 Jahre, also bis zum 30. Juni 2031. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren fünf Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.

- 2 Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es erfordert oder wenn die Gasleitungen und die weiteren Anlageteile seit mindestens drei Jahren nicht mehr benützt wurden, ist der Gemeinderat jederzeit befugt, auf jährliche Voranzeige hin - bei Gefahr jedoch sofort - die Änderung oder Aufhebung des Konzessionsvertrages zu verfügen.
- 3 Endet die Konzession oder wird diese aufgehoben hat die Konzessionärin, falls keine andere Regelung getroffen wird, auf eigene Kosten und ohne Entschädigung die oberirdischen Anlagen zu entfernen. Die unterirdischen Anlagen, insbesondere die Gasleitungen, sind in einen gefahrlosen Zustand zu bringen.

Art. 7

Meinungsverschiedenheiten

- 1 Sollten zwischen der Gemeinde und der WWN Meinungsverschiedenheiten entstehen, die auf der Auslegung dieses Vertrages beruhen, sind die strittigen Punkte einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Dieses Schiedsgericht hat aus fünf Mitgliedern zu bestehen. Beide Parteien wählen je zwei Schiedsrichter und diese bezeichnen den Obmann.
- 2 Können sich die Parteien, bzw. Schiedsrichter, über die Fristen zur Bestellung des Schiedsgerichtes oder über die Person des Obmanns nicht einigen, so bestimmt darüber der Präsident des Zürcher Kantonsgerichtes. Unterlässt eine Partei innert der festgesetzten Frist die Bezeichnung ihres Schiedsrichters, wird dieser ebenfalls durch den Präsidenten des Kantonsgerichtes ernannt.
- 3 Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27.3.1969.

Art. 8

Unterzeichnung

Dieser Konzessionsvertrag wird seitens Gemeinde durch den Gemeinderat und seitens der WWN durch den Verwaltungsrat unterzeichnet.

Also vereinbart und unterzeichnet

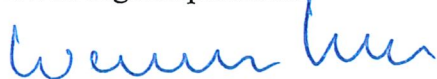
Zug, 19. Januar 2007

Affoltern am Albis, 8. Januar 2007 (GEB-Nr. 6)

WWZ Netze AG

Politische Gemeinde Affoltern am Albis

Verwaltungsratspräsident



Gemeindepräsidentin



Direktor



Gemeindeschreiber

